

## **Zuchtprogramme für Pony- und Kleinpferderassen**

### **Zuchtprogramm für die Rasse des Edelbluthaflingers des Pferdezuchtverbandes Rheinland- Pfalz- Saar e.V.**

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	3
2.	Geographisches Gebiet.....	3
3.	Umfang der Zuchtpopulation im Verband .....	3
4.	Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale .....	4
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	4
6.	Selektionsmerkmale .....	6
7.	Zuchtmethode .....	7
8.	Unterteilung des Zuchtbuches .....	7
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch .....	8
	(9.1) Zuchtbuch für Hengste .....	8
	(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....	8
	(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....	8
	(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	9
	(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....	9
	(9.2) Zuchtbuch für Stuten .....	9
	(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	9
	(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	10
	(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	10
	(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....	10
10.	Tierzuchtbescheinigungen .....	10
	(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis .....	11
	(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises .....	11
	(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis.....	11
	(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung .....	11
	(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung .....	11
	(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung .....	12
	(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial .....	12
11.	Selektionsveranstaltungen .....	12
	(11.1) Körung.....	12
	(11.2) Stutbucheintragung .....	13
	(11.3) Leistungsprüfungen .....	13
	(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen.....	13
	(11.3.1.1) Stationsprüfung .....	13
	(11.3.1.2) Turniersportprüfung .....	14
	(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I.....	14
	(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen .....	14

(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung.....	15
(11.3.2.2) Turniersportprüfung .....	15
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung .....	15
13. Einsatz von Reproduktionstechniken .....	16
(13.1) Künstliche Besamung .....	16
(13.2) Embryotransfer .....	16
(13.3) Klonen .....	16
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten .....	16
15. Zuchtwertschätzung.....	16
16. Beauftragte Stellen .....	16
17. Weitere Bestimmungen.....	18
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN) .....	18
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....	18
(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes.....	18
(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung .....	18
(17.3.2) Zuchtbrand.....	18
(17.4) Transponder .....	19
(17.5) Hengstnamensliste für Haflinger und Edelbluthaflinger .....	19
(17.5.1) Vergabe eines Namens bei Hengsten, die in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden sollen (ab Eintragungsjahr 2022) .....	19
(17.5.2) Ausnahmeregelungen .....	20
(17.6) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen.....	20
Anlage 1 - Liste der genetischen Defekte und Besonderheiten sowie der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale .....	22
Tierärztliche Bescheinigung zur Körung .....	23
Anlage 3 - LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.....	26
Edelbluthaflinger .....	27
Allgemein .....	27
Anmeldung.....	27
Zulassung zur Körung .....	27
Körkommission.....	28
Beurteilung.....	28
Beurteilungskriterien und Bewertung.....	28
Ausrüstung.....	29
Rücknahme und Widerruf.....	29
Widerspruch.....	29

# **Zuchtprogramme für Ponys - und Kleinpferderassen**

## **Zuchtprogramm für die Rasse des Edelbluthaflingers des Pferdezuchtverbandes Rheinland- Pfalz- Saar e.V.**

### **1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch**

Die deutschen Zuchtverbände führen im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts gemeinsam das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Edelbluthaflinger. Die gemeinsame Führung des Ursprungzuchtbuches für die Rasse des Edelbluthaflingers wurde von den folgenden Zuchtverbänden am 3. Mai 2004 schriftlich vereinbart:

Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.

Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. (Rechtsnachfolge der Verbände Pferdezuchtverband Berlin-Brandenburg e.V. und Pferdezuchtverband Sachsen-Anhalt e.V.)

Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V.

Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Rheinisches Pferdestammbuch e.V.

Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. (Rechtsnachfolge der Verbände Pferdezuchtverband Sachsen e.V. und Verband Thüringer Pferdezüchter e.V.)

Westfälisches Pferdestammbuch e.V.

Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.

Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.

Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V. (Rechtsnachfolge des Verbandes Hessischer Pferdezüchter)

Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.

Zuchtverband für deutsche Pferde e.V..

Änderungen der Grundsätze zur Zucht des Edelbluthaflingers werden gemeinsam durch die oben genannten Verbände erarbeitet und durch die jeweiligen Verbandsgremien beschlossen. Sie sind der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Grundsätze der Zucht der Rasse Edelbluthaflinger sind für Filialzuchtbücher verbindlich und sind auf [www.pferd-aktuell.de/zvo/zucht-verbands-ordnung-zvo](http://www.pferd-aktuell.de/zvo/zucht-verbands-ordnung-zvo) veröffentlicht.

Der Verband veröffentlicht das Zuchtprogramm für die Zucht der Rasse Edelbluthaflinger auf [www.pferdezucht-rps.de](http://www.pferdezucht-rps.de) (Verlinkung zur FN-Website).

Filialzuchtbücher werden über Änderungen der Grundsätze durch die entsprechende Website informiert.

### **2. Geographisches Gebiet**

Das geographische Gebiet, in dem der Pferdezuchtverband Rheinland- Pfalz- Saar e.V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg.

### **3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband**

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.01.2023)

Stuten: 17 Stuten

Hengste: 3 Hengste

Der Umfang der Population der FN-Mitgliedszuchtverbände ist auf der Website [www.pferd-aktuell.de/shop/index.php/cat/c135\\_Jahresberichte-FN---DOKR.html](http://www.pferd-aktuell.de/shop/index.php/cat/c135_Jahresberichte-FN---DOKR.html) einzusehen.

#### 4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

*Der Edelbluthaflinger ist ein edles, vielseitig veranlagtes, umgängliches, robustes Kleinpferd, das sich als leistungsbereites und leistungsfähiges Freizeitpferd empfiehlt und für jegliche Nutzungszwecke im Reiten wie im Fahren geeignet ist.*

#### 5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

<b>Rasse</b>	<b>Edelbluthaflinger</b>
<b>Herkunft</b>	Deutschland
<b>Größe</b>	ca. 144 cm - 152 cm
<b>ox - Blutanteil</b>	angestrebt werden mindestens 1,57 bis 25 %, errechnet aus mindestens 6 Vorfahrgenerationen
<b>Farben</b>	Fuchs; helles Langhaar; Abzeichen am Kopf zulässig Abzeichen an den Beinen, Stichelhaar sowie graues Langhaar sind unerwünscht
<b>Äußere Erscheinung</b>	
<i>Typ</i>	<p>Erwünscht ist das Erscheinungsbild eines eleganten, großlinigen und zugleich über genügend Substanz verfügenden harmonischen Kleinpferdes, das in seiner Typprägung einer vielseitigen Verwendung Rechnung trägt. Die Typmerkmale drücken sich im Weiteren in einem edlen, ausdrucksvollen, kurzen, trockenen Kopf mit breiter Stirn und leicht konkaver Stirn-Nasen-Profillinie aus. Rassetypisch sind ein großes, klares und freundliches Auge und dem edlen Kopf in der Größe angemessene Ohren sowie große, weite Nüstern.</p> <p>Unerwünscht sind sowohl ein derbes, plumpes und kurzliniertes wie auch ein zu leichtes und von zu wenig Substanz und Kaliber geprägtes Erscheinungsbild sowie ein grober ausdrucksloser Kopf, verschwommene Konturen. Ebenso unerwünscht sind Abweichungen von den rassetypischen Farbmerkmalen sowie fehlender Geschlechtsausdruck.</p>
<i>Körperbau</i>	<p>Erwünscht ist ein harmonischer Körperbau mit guter Körperbemuskelung im Langrechteckformat, der für die Nutzung im Reiten wie im Fahren geeignet ist.</p> <p>Dazu gehören:</p> <p>ein genügend langer, breiter, gut aufgesetzter und bemuskelter, sich zum Kopf hin verjüngender Hals mit genügender Ganaschenfreiheit (leicht im Genick); eine große, schräg gelagerte Schulter; ein gut ausgeprägter Widerrist, der weit in den Rücken hineinreicht; ein mittellanger, gut bemuskelter Rücken; ausreichende Brusttiefe und Brustbreite bei längsovaler Rippung; lange, breite, gut bemuskelte, leicht abgezogene Kruppenpartie.</p>

Unerwünscht sind ein insgesamt unharmonischer Körperbau, insbesondere eine kurze, schwere und tief ange-setzte Halsung, wenig Ganaschenfreiheit und ein schwe-res Genick, eine kurze, steile Schulter, ein wenig markan-ter Widerrist, ein kurzer oder überlanger weicher Rücken, eine feste oder aufgewölbte Nierenpartie, eine kurze oder zu stark abgezogene Kruppe, eine geringe Brusttiefe und Brustbreite sowie flache Rippenwölbung und hochgezo-gene Flanken.

#### *Fundament*

Erwünscht ist ein zum Körper passendes, trockenes, korrekt gestelltes Fundament mit ausreichend großen, klaren Gelenken, mittellangen Fesseln und festen, nicht zu flachen, mittelgroßen Hufen. Eingeschlossen ist eine korrekte, d. h. von vorne und hinten gesehen gerade Gliedmaßenstellung, ein von der Seite gesehen gerade gestelltes Vorderbein und ein im Sprunggelenk mit etwa 150° gewinkeltes Hinterbein sowie eine jeweils gerade Zehenachse mit etwa 45° bis 50° zum Boden.

Unerwünscht sind Unkorrektheiten in den Gliedmaßen, hierzu gehören: unklare, kleine, schmale oder geschnürte Gelenke, schwache Röhrbeine und kurze, steile oder überlange, weiche Fesseln, unkorrekte Einschienungen und Stellungsanomalien sowie zu flache und zu weiche oder formveränderte Hufe oder Hufe, die in ihrer Größe nicht zum Pferd passen. Unerwünscht sind weiterhin ins-besondere zehenweite, zehenge, bodenweite, boden-enge, rückbiegige, steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder fassbeinige Gliedmaßenstellungen.

#### **Bewegungsablauf**

##### *Grundgangarten*

Erwünscht sind fleißige, taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt).

Der Bewegungsablauf im Schritt soll losgelassen ener-gisch und taktmäßig sein bei klarem Ab- und Aufußsen. Der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll bei klar erkennbarer Schwebephase raumgreifend, elastisch, schwungvoll, getragen und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein. Der aus aktiv arbeitender, deutlich abfußender Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden.

Unerwünscht sind insbesondere kurze, flache und un-elastische Bewegungen bei festgehaltenem Rücken so-wie schwerfällige, auf die Vorhand fallende oder untakt-mäßige Bewegungen sowie schwankende und schau-kelnde oder deutlich bügelnde, drehende, bodenge, zehenge, bodenweite bzw. zehenweite Bewegungen sowie Bewegungen mit übertriebener „Knieaktion“.

### *Springen*

Erwünscht ist ein geschicktes, vermögendes und überlegtes Springen, welches Gelassenheit und Intelligenz erkennen lässt. Beim Gesamtablauf des Sprunges soll der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps erhalten bleiben.

Unerwünscht ist insbesondere ein unkontrolliertes oder auch unentschlossenes Springen mit hängenden Beinen, hoher Nase über dem Sprung, verbunden mit einem weggedrückten Rücken, bei dem der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps verloren gehen.

### **Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung/Gesundheit**

Erwünscht ist ein leistungsfähiges, unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges, nervenstarkes und zuverlässiges Kleinpferd, das einen wachen, intelligenten Eindruck macht, mit einem hohen Leistungswillen ausgestattet ist und durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein gelassenes, ausgeglichenes Temperament erkennen lässt.

Unerwünscht sind insbesondere im Umgang schwierige, nervöse oder heftige sowie phlegmatische und unwillige Pferde.

Erwünscht ist ein edles, vielseitig veranlagtes, umgängliches robustes Kleinpferd, das sich als leistungsbereites und leistungsfähiges Freizeitpferd empfiehlt für jegliche Nutzungszwecke im Reiten wie im Fahren.

Erwünscht sind weiterhin Genügsamkeit, robuste Gesundheit, gute physische und psychische Belastbarkeit bei hoher Regenerationsfähigkeit, gute Fruchtbarkeit sowie das Freisein von Erbfehlern.

## **6. Selektionsmerkmale**

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

### **Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:**

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Springen (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
8. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpony).

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 2) Interieur
- 3) Reit-, Spring- oder Fahranlage
- 4) Farbe

## 7. Zuchtmethode

Das Zuchtprogramm des Edelbluthaflingers ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht. Die Hereinnahme von Hengsten und Stuten aus Populationen der zugelassenen Rassen ist möglich (siehe unten).

Auf der mütterlichen Seite ist der Einsatz von Stuten der Rasse Haflinger zugelassen. Auf der väterlichen Seite ist der Einsatz von Hengsten der Rasse Haflinger zugelassen sowie der gemeinsam im Rasseparlament zu beschließende Einsatz von Hengsten der Rasse Arabisches Vollblut (ox, nur fuchsfarben) möglich (siehe Zuchtprojekt).

Mögliche Anpaarungen sind (Hengst x Stute):

- Edelbluthaflinger x Edelbluthaflinger
- Edelbluthaflinger x Haflinger
- Haflinger x Edelbluthaflinger
- Arabisches Vollblut (siehe Zuchtprojekt) x Edelbluthaflinger

Anpaarungen von Haflingern untereinander sind nicht zugelassen (Ausnahme: Haflinger über 1,57 Prozent Blutanteil).

Beim ausgewählten Einsatz von Arabischen Vollbluthengsten gilt es zu beachten, dass erst die R2-Produkte (F1-Produkte nach zweimaliger Rückkreuzung mit Edelbluthaflingern) vollumfänglich am Zuchtprogramm des Edelbluthaflingers (uneingeschränkter Einsatz, Prämierung) teilnehmen können.

Der angestrebte Blutanteil von 1,57 Prozent bis 25 Prozent Anteil Arabischen Vollbluts sollte bei der Anpaarung Berücksichtigung finden und vor allem bei Verpaarung von Pferden mit niedrigem Edelblutanteil als auch bei der Verpaarung von Stuten der dritten Kreuzungsstufe des Veredlungszuchtprojektes für die Zuchtplanung eine maßgebende Rolle spielen.

## 8. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

<b>Abteilung</b>	<b>Geschlecht</b>	
	<b>Hengste</b>	<b>Stuten</b>

<b>Hauptabteilung (HA)</b>	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch

## 9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

### (9.1) Zuchtbuch für Hengste

#### (9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.3) abgeschlossen haben.

Eingetragen werden können frühestens im 4. Lebensjahr gemäß 7. dieses Zuchtprogramms fuchsfarbene Hengste der Rasse Arabisches Vollblut (ox),

- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.3) abgeschlossen haben.

#### (9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

### **(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt ohne erneuten Antrag, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

### **(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.
- die gemäß B11 der Satzung identifiziert wurden

## **(9.2) Zuchtbuch für Stuten**

### **(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Es werden Stuten der Rassen Edelbluthaflinger und Haflinger eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden.
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,

- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

### **(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Es werden Stuten der Rassen Edelbluthaflinger und Haflinger eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

### **(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Es werden Stuten der Rassen Edelbluthaflinger und Haflinger eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt ohne erneuten Antrag, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

### **(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind
- die gemäß Satzung B11 der Satzung identifiziert wurden.

## **10. Tierzuchtbescheinigungen**

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B.9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

		<b>Mutter</b>		
		<b>Hauptabteilung</b>		
<b>Vater</b>		<b>Stutbuch I</b>	<b>Stutbuch II</b>	<b>Anhang</b>
<b>Hauptabteilung</b>	<b>Hengstbuch I</b>	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	<b>Hengstbuch II</b>	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
	<b>Anhang</b>	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung

## **(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis**

### **(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises**

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird

### **(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis**

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

## **(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung**

### **(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung**

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.

- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

### **(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung**

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden)
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

### **(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial**

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 i.V.m. DVO (EU) 2020/602 geändert durch DVO (EU) 2021/761 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

## **11. Selektionsveranstaltungen**

### **(11.1) Körung**

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körperveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körperveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (4 Generationen) in dem Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches eingetragen sind
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

Die in der Arbeitsgemeinschaft der Süddeutschen Pferdezuchtverbände (AGS) zusammengeschlossenen, tierzuchtlich anerkannten Züchtervereinigungen veranstalten gemeinsame Hengstkörungen auf zentralen Plätzen. Die hierfür gemeinsam aufgestellten und vereinbarten Grundsätze sowie Regeln sind Gegenstand der Körordnung gemäß Anlage 4.

### **(11.2) Stutbucheintragung**

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse des Zuchtbuches eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind.

### **(11.3) Leistungsprüfungen**

#### **(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen**

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder Turniersportprüfung durchgeführt werden. Es werden auch Hengstleistungsprüfungen anerkannt, die gemäß Tierzuchtgesetz vergleichbare Anforderungen zu 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms aufweisen.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder die gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren erreicht haben, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

#### **(11.3.1.1) Stationsprüfung**

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse Edelbluthaflinger sowie für Hengste der zugelassenen Rassen werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CVI - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten und Fahren.

#### **(11.3.1.2) Turniersportprüfung**

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersporterfolge in Aufbau- und Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach §38 (2)

- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Dressur Kl. L und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Fahren einspännig Kl. M (kombinierte Prüfung) und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Springen Kl. A und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Vielseitigkeit Kl. VA und/oder
- registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen und/oder
- eine Teilnahme im Finale beim Moritzburger Fahrponychampionat.

#### **(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I**

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die bei der Hengstleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mindestens die Gesamtnote 6,5 oder mindestens eine Teilnote über 7,0 erreicht haben, wobei keine Teilnote unter 6,0 liegen darf, oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren erreicht haben.
- Hengste der zugelassenen Rassen erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung für Ponys und Kleinpferde auch dann,
  - wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 58 kg erreicht haben.

Edelbluthaflinger- und Haflinger Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 4. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Eingetragen werden können frühestens im 4. Lebensjahr gemäß 7. dieses Zuchtprogramms fuchsfarbene Hengste der Rasse Arabisches Vollblut (ox),

- die bei der Hengstleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mindestens die Gesamtnote 6,5 oder mindestens eine Teilnote über 7,0 erreicht haben, wobei keine Teilnote unter 6,0 liegen darf, oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen oder Vielseitigkeit erreicht haben, oder die Voraussetzung gemäß den Rahmenbestimmungen für die Populationen der deutschen Reitpferdezucht erreicht haben.

#### **(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen**

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfungen durchgeführt werden.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder die gemäß (11.3.2.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren erreicht haben, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

#### **(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung**

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse Edelbluthafinger werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CII - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten,
- Prüfung CIII - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten/Gelände,
- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände,
- Prüfung CV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren,
- Prüfung CVIII - 21 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten und Fahren,
- Prüfung EI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Reiten,
- Prüfung EIV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren sowie
- Prüfung EV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände.

#### **(11.3.2.2) Turniersportprüfung**

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersporterfolge in Aufbau- und Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach §38 (2) LPO

- registrierte Platzierung in Dressur mindestens in Kl. A und/ oder
- registrierte Platzierung im Springen mindestens in der Kl. A und/ oder
- registrierte Platzierung in der Vielseitigkeit mindestens in der Kl. VA und/ oder
- registrierte Platzierung im Fahren mindestens in der Kl. A (Einspanner, kombinierte Prüfung) und/oder
- jeweils höheren Klassen und/oder
- eine Teilnahme im Finale beim Moritzburger Fahrponychampionat.

## **12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung**

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,

- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern diese noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

### **13. Einsatz von Reproduktionstechniken**

#### **(13.1) Künstliche Besamung**

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

#### **(13.2) Embryotransfer**

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.

#### **(13.3) Klonen**

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

### **14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten**

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

### **15. Zuchtwertschätzung**

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

### **16. Beauftragte Stellen**

<b>Beauftragte Stelle</b>	<b>Tätigkeit</b>
Vit, Verden Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden (Aller) www.vit.de	Zuchtbuch Datenzentrale Koordination Datenzentrale
Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf	

<p><a href="http://www.pferd-aktuell.de">www.pferd-aktuell.de</a></p>	
<p>Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.          Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach          E-Mail: <a href="mailto:poststelle@pzv.bwl.de">poststelle@pzv.bwl.de</a>  <a href="http://www.pzv-bw.de">www.pzv-bw.de</a></p> <p>Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V.          Landshamer Str. 11, 81929 München          E-Mail: <a href="mailto:info@bayerns-pferde.de">info@bayerns-pferde.de</a>  <a href="http://www.bayerns-pferde.de">www.bayerns-pferde.de</a></p> <p>Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V.          Geschäftsstelle: Hauptgestüt 10 a, 16845 Neustadt/Dosse          E-Mail: <a href="mailto:neustadt@pzvba.de">neustadt@pzvba.de</a>, <a href="http://www.pferde-brandenburg-anhalt.de">www.pferde-brandenburg-anhalt.de</a>          E-Mail: <a href="mailto:stendal@pzvba.de">stendal@pzvba.de</a>,  <a href="http://www.pferde-sachsen-anhalt.de">www.pferde-sachsen-anhalt.de</a></p> <p>Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.          Charles-Darwin-Ring 4, 18050 Rostock          E-Mail: <a href="mailto:info@pferdezuchtverband-mv.de">info@pferdezuchtverband-mv.de</a>, <a href="http://www.pferdezuchtverband-mv.de">www.pferdezuchtverband-mv.de</a></p> <p>Rheinisches Pferdestammbuch e.V.          Schloss Wickrath 7, 41189 Mönchengladbach          E-Mail: <a href="mailto:info@pferdezucht-rheinland.de">info@pferdezucht-rheinland.de</a>,  <a href="http://www.pferdezucht-rheinland.de">www.pferdezucht-rheinland.de</a></p> <p>Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.          Am Fohlenhof 1, 67816 Standenbühl          E-Mail: <a href="mailto:zentrale@pferdezucht-rps.de">zentrale@pferdezucht-rps.de</a>  <a href="http://www.pferdezucht-rps.de">www.pferdezucht-rps.de</a></p> <p>Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.          Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg          E-Mail: <a href="mailto:info@pzvst.de">info@pzvst.de</a>  <a href="http://www.pzvst.de">www.pzvst.de</a></p> <p>Westfälisches Pferdestammbuch e.V.          Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster          E-Mail: <a href="mailto:info@westfalenpferde.de">info@westfalenpferde.de</a>  <a href="http://www.westfalenpferde.de">www.westfalenpferde.de</a></p> <p>Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.          Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel          E-Mail: <a href="mailto:info@pferdestammbuch-sh.de">info@pferdestammbuch-sh.de</a>, <a href="http://www.pferdestammbuch-sh.de">www.pferdestammbuch-sh.de</a></p> <p>Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V.          Landshamer Straße 11, 81929 München          E-Mail: <a href="mailto:info@bzvks.de">info@bzvks.de</a>  <a href="http://www.pferde-aus-bayern.de">www.pferde-aus-bayern.de</a></p>	<p>Leistungsprüfung</p>

<p>Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V. Vor den Höfen 32, 31303 Burgdorf E-Mail: ponyverbandhannover@t-online.de, www.ponyhannover.de</p> <p>Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V. Pfüthenstraße 67, 64347 Griesheim E-Mail: vphessen@t-online.de www.ponyverband.de</p> <p>Verband der Züchter und Freunde des Arabischen Pferdes e.V. Im Kanaleck 10, 30926 Seelze OT Lohnde E-Mail: info@vzap.org www.vzap.org</p> <p>Pferdestammbuch Weser-Ems e.V. Grafenhorststraße 5, 49377 Vechta E-Mail: info@pferdestammbuch.com, www.pferdestammbuch.com</p> <p>Zuchtverband für deutsche Pferde e.V. Am Allerufer 28, 27283 Verden E-Mail: info@zfdp.de www.zfdp.de</p>	
---	--

## 17. Weitere Bestimmungen

### (17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

**DE 451 51 15021 06 oder 276451 5115021 06**

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE

451 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 =351)

5115021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

06 - Geburtsjahr (2006)

### (17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

Zuchtnamen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, einen beleidigenden oder herabwürdigenden Charakter zu entfalten, sind unzulässig.

### (17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes

#### (17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen.

#### (17.3.2) Zuchtbrand

Nur Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, können den Zuchtbrand erhalten.

Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gegeben, sofern die tierschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder berücksichtigt werden und ist freiwillig.



Folgendes Brandzeichen wird vergeben:

Unterhalb des Schenkelbrandes wird gleichzeitig zusätzlich eine zweistellige Nummer gebrannt. Diese Nummer setzt sich i.d.R. aus der 12. und 13. Ziffer der 15stelligen UELN (Lebensnummer) zusammen.

#### **(17.4) Transponder**

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

#### **(17.5) Hengstnamensliste für Haflinger und Edelbluthaflinger**

##### ***(17.5.1) Vergabe eines Namens bei Hengsten, die in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden sollen (ab Eintragungsjahr 2022)***

Der Zuchtname eines jeden Hengstes, der in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden soll (ab Eintragungsjahr 2022), muss über den verantwortlichen Zuchtverband vom FN-Bereich Zucht zugelassen werden. Eine direkte Abstimmung zwischen Hengsthaltern und dem FN-Bereich Zucht ist nicht möglich.

Ein Name gilt erst dann als vergeben, wenn dieser vom Bereich Zucht genehmigt und der Hengst unter diesem Namen in die FN-Hengstdatei aufgenommen wurde.

Die Zuchtverbände beantragen die Namen schriftlich, mindestens unter Nennung der Lebensnummer sowie des Vaters und der Mutter. Ein einmal vergebener Zuchtname kann nicht mehr geändert werden, d.h. überall dort, wo der Hengst als Zuchttier auftritt, wird unter seiner Lebensnummer stets der gesamte in der FN-Hengstdatei registrierte Name verwendet. Dies ist unabhängig davon, ob der betreffende Hengst als Turnierpferd unter einem anderen Namen geführt wird.

Bei der Vergabe von Hengstnamen führt die FN keine Prüfung der Rechte dritter durch.

Wird ein Hengstname ohne Zustimmung des Bereiches Zucht verwendet, so wird der Hengst als Zuchttier in der FN-Hengstdatei unter der Bezeichnung „Name nicht genehmigt“ geführt (z.B. in FN-Erfolgsdaten und auf den Turnierpferdeaufklebern seiner Nachkommen).

Ein Name gilt als gesperrt, wenn dieser bzw. ein in Schreibweise oder Phonetik sehr ähnlicher Name bereits einmal für einen Haflinger- oder Edelbluthaflingerhengst vergeben wurde. Zusatzbuchstaben sind nur dann möglich, wenn der Name auch ohne Zusätze freigegeben werden kann.

Arabische und römische Zahlen sowie Abkürzungen und Sonderzeichen als Namenszusatz sind nicht zulässig. Der Name selbst darf nicht aus einer Abkürzung bestehen.

Aufgehoben wird die Sperrung des Namens eines Hengstes, sobald der Hengst 15 Jahre keine registrierten Nachkommen hatte. Wird ein Hengst innerhalb von vier Jahren nach der Namensreservierung nicht als gekört gemeldet, so wird sein Name wieder freigegeben.

Die Zuchtverbände haben die Möglichkeit, einzelne Namen grundsätzlich sperren zu lassen. Diese sind dem Bereich Zucht schriftlich mitzuteilen.

Für noch nicht gekörte und/oder noch nicht eingetragene Hengste kann keine Reservierung von Namen erfolgen.

### **(17.5.2) Ausnahmeregelungen**

- a) Die Vergabe von Namen erfolgt rassespezifisch.
- b) Namen von im Ausland gezogenen Hengsten, die bereits im Zuchtbuch der Ursprungszüchtervereinigung oder einer anderen anerkannten Nachzuchtorganisation geführt werden, werden grundsätzlich beibehalten. Die entsprechende Ländercodierung der UELN wird dem Namen zugefügt.
- c) Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf für Vollbrüder dieses Hengstes mit dem entsprechenden Zusatz II etc. verwendet werden.
- d) Hengste, die bereits registrierte Nachkommen haben und in einem Zuchtbuch eingetragen sind, müssen einen gemäß der o.g. Bestimmungen zugelassen Namen erhalten. Sollte der bislang genutzte Zuchtnamen nicht den o.g. Bestimmungen entsprechen, ist ein neuer Zuchtnamen mit dem FN-Bereich Zucht abzustimmen. Der bisherige alte Zuchtnamen ist in Klammern hinter dem neuen Zuchtnamen mitzuführen.

### **(17.6) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen**

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

**Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale**

**Anlage 2: Tierärztliche Bescheinigung**

**Anlage 3: LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen**

**Anlage 4: Körordnung der AGS**

Beschlussfassung:

Das Zuchtprogramm für die Rasse des Haflingers wurde gemäß A 10.4 der Satzung vom Sonderausschuss am 23.10.2023 beschlossen.

**Anlage 1 - Liste der genetischen Defekte und Besonderheiten sowie der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale**

<b>Erbfehler bzw. -defekte (Letalfaktoren)</b>	<b>Rasse bzw. Zuchtbuch</b>	<b>Untersuchung/ Aufnahme durch.....</b>	<b>Max. Grad der Ausbildung</b>	<b>Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen</b>	<b>Monitoring bei erfassten Pferden</b>
Polysaccharid Speicher Myopathie (PSSM) Typ 1	alle im ZP vorgesehenen Rassen	Gentest bei Verdacht	Heterozygoter Träger des schadhaften Gens	kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
Schwere kombinierte Immundefizienz (SCID)*	Arabisches Vollblut und andere arabische Rassen	Gentest bei Verdacht	Heterozygoter Träger des schadhaften Gens	kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
Cerebelläre Abiotrophie (CA)	Arabisches Vollblut und andere arabische Rassen	Gentest bei Verdacht	Heterozygoter Träger des schadhaften Gens	Kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest

\*oligofaktorielle Erbdefekte

<b>Gesundheitsmerkmale</b>	<b>Rasse</b>	<b>Untersuchung/ Aufnahme durch.....</b>	<b>Max. Grad der Ausbildung</b>	<b>Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen</b>	<b>Monitoring bei erfassten Pferden</b>
Kieferanomalien	alle	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung  Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung	die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähne, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen. Weitere Sonderregelungen in den jeweiligen Zuchtprogramm-Abschnitten der Rassen.	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang  Stuten: Eintragung in Anhang  bei den Reitpferden: in Hengstbuch und Stutbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Kryptorchismus/ Microorchismus	alle	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	beide Hoden sollten in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang bei den Reitpferden: in Hengstbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	alle	Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztliche Untersuchung	Lähmung des Kehlkopfes	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Hengstbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden

## Anlage 2 - Tierärztliche Bescheinigung

### Tierärztliche Bescheinigung zur Körung

Name des Hengstes: \_\_\_\_\_

Lebens-Nummer (UELN): \_\_\_\_\_

Farbe und Abzeichen:  
(vom Tierarzt auszufüllen) \_\_\_\_\_

Standort des Hengstes: \_\_\_\_\_

Besitzer: \_\_\_\_\_

**Der oben beschriebene Hengst wurde heute von mir untersucht.**

1. Allgemeiner Gesundheitszustand: \_\_\_\_\_

2. Ansteckende Hautkrankheiten nein  ja  \_\_\_\_\_

3. Hufdeformation nein ja   \_\_\_\_\_

4. Sind erworbene Exterieur-Mängel (Gallen, Überbeine, Sehnenveränderung u. ä.) festzustellen?

ja \_\_\_\_\_  
 nein \_\_\_\_\_

5. Sind Narben festzustellen die auf folgende Operationen hindeuten?

ja  nein  
Kehlkopfpeifer-Operation   
Kopper-Operation  Nervenschnitt  
 Nabelbruch-Operation

6. Sind Gebissanomalien festzustellen?

nein  ja  und zwar:  
\_\_\_\_\_

6a. Wird im Bereich der Schneidezähne eine vollständige zentrale Okklusion erreicht?

nein  ja \_\_\_\_\_  
Abweichung in mm angeben

7. Geschlechtsorgane

7a) Sind beide Hoden vollständig im Skrotum abgestiegen?

ja  nein

Hodengröße: links: rechts: \_\_\_\_\_

Hodenkonsistenz: links: rechts: \_\_\_\_\_

7b) Liegen aufgrund der klinischen Untersuchung Anzeichen für Veränderungen an den äußeren Geschlechtsorganen vor?

nein  ja \_\_\_\_\_

8. Liegen klinisch erkennbare Anzeichen für eine Krankheit mit erblicher Genese oder ein Erbfehler vor?

nein  ja

\_\_\_\_\_

9. Liegen Anzeichen für eine Störung des Nervensystems vor?

nein  ja

\_\_\_\_\_

10. Liegen Anzeichen für eine Ataxie vor?

nein  ja \_\_\_\_\_

11. Bei der Untersuchung wurden keine Hinweise für das Vorliegen von Hauptmängeln festgestellt.

nein  ja, folgende Hauptmängel liegen vor: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Der Hengst ist zur Überprüfung, ob Kehlkopfpeifen vorliegt, in Beizäumung ausreichend lange im Galopp zu beobachten. Im Verdachtsfall ist eine Endoskopie durchzuführen)

12. Liegt z. Z. ein ausreichender Impfschutz gegen Influenza vor? (d. h. abgeschlossene Grundimmunisierung)

ja  nein

Die letzten beiden Impfdaten waren \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_.

Es wurde der Impfstoff  
verwendet.

13. Konnten Symptome einer ansteckenden Krankheit bei dem Hengst oder bei einem anderen Pferd des Bestandes festgestellt werden?

nein  ja \_\_\_\_\_

14. Aufgrund der von mir durchgeführten klinischen Untersuchung bestehen gegen die Verwendung des Hengstes in der Zucht aus tierärztlicher Sicht folgende / keine Bedenken:

---

---

---

---

---

---

---

---

\_\_\_\_\_

Ort, Datum      Unterschrift und Stempel      des Tierarztes

**Anlage 3 - LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen**

Die detaillierten Bestimmungen bezüglich der zugelassenen Prüfungsformen können auf folgender Homepage nachgelesen werden:

[www.pferd-leistungspruefung.de/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeineinformationen](http://www.pferd-leistungspruefung.de/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeineinformationen)

Die LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen kann mittels folgendem Link heruntergeladen werden:

[www.pferd-leistungspruefung.de/files/71/LP-Richtlinie\\_Pony- Kleinpferde und Sonstige\\_Rassen\\_\(Beschluss\\_Dezember\\_2017\).pdf](http://www.pferd-leistungspruefung.de/files/71/LP-Richtlinie_Pony- Kleinpferde und Sonstige_Rassen_(Beschluss_Dezember_2017).pdf)

#### **Anlage 4 - Körordnung der AGS für die gemeinsame Hengstkörung der Rassen Haflinger und Edelbluthaflinger**

Die in der Arbeitsgemeinschaft der Süddeutschen Pferdezuchtverbände (AGS) zusammengeschlossenen tierzuchtlich anerkannten Züchtervereinigungen (Mitgliedsverbände):

- Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e. V.
- Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e. V.
- Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e. V.
- Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.
- Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.

führen im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts gemeinsam und gleichberechtigt das Filialzuchtbuch für die Zucht der Rasse Haflinger und gemeinsam mit den FN-angeschlossenen Zuchtverbänden das gemeinsame Ursprungszuchtbuch für die Zucht der Rasse Edelbluthaflinger. Diese Züchtervereinigungen veranstalten Hengstkörungen in ihren jeweiligen sachlichen Tätigkeitsbereich und geografischen Gebieten und darüber hinaus auf zentralen Plätzen gemeinsame Hengstkörungen für die Rassen Haflinger und Edelbluthaflinger. Diese gemeinsamen Hengstkörungen werden nach folgender Körordnung durchgeführt.

#### **Allgemein**

Die Körung ist die erste Voraussetzung für die vorläufige Eintragung in das Hengstbuch I der Rasse Edelbluthaflinger eines der o.g. Zuchtverbände. Zur Eintragung eines Hengstes muss der Besitzer ordentliches Mitglied in dem Mitgliedsverband der AGS sein, bei dem die vorläufige Eintragung erfolgen soll. Die Eintragung erfolgt nach den Bestimmungen der jeweiligen Satzung und Zuchtbuchordnung des Mitgliedsverbandes. Ein „Süddeutsch gekörter“ Hengst muss bei einer Umstellung innerhalb der beteiligten Zuchtverbände nicht erneut vorgestellt werden. Der Standortwechsel muss den Mitgliedsverbänden mit einer Kopie des Abstammungsnachweises / Equidenpasses mitgeteilt werden.

#### **Anmeldung**

Die Anmeldung zur Körung muss sechs Wochen vor dem Körtermin beim jeweiligen Mitgliedsverband vorliegen. Dieser meldet vier Wochen vor dem Körtermin an den die Körung durchführenden Mitgliedsverband. Die Anmeldung erfolgt mit einer Kopie der Tierzuchtbescheinigung, Angabe der arabischen Genanteile und einer evtl. vorliegenden DNA-Analyse.

#### **Zulassung zur Körung**

Das Mindestalter der Hengste beträgt zwei Jahre. Der Vater muss gemäß Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse in der Hauptabteilung (HBI und HB II) beim Haflinger bzw. HBI beim Edelbluthaflinger und die Mutter im in der höchsten Klasse des Zuchtbuches (SB I) eingetragen sein. Die Mütter der Junghengste müssen ab Geburtsjahrgang 1991 positiv leistungsgeprüft sein (Endnote 6,0 und besser). Darüber hinaus muss für 5jährige und ältere Hengste das Ergebnis der erfolgreich abgelegten Hengstleistungsprüfung vorgelegt werden.

Die Abstammung muss bei allen Hengsten mit vier kompletten Ahnengenerationen belegt sein und die gesundheitlichen Voraussetzungen zur Eintragung in das Hengstbuch I gemäß dem Zuchtprogramm der Rasse müssen erfüllt sein.

Die Körung / vorläufige Eintragung ins Hengstbuch I von Hengsten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Hengste 4jährig die Hengstleistungsprüfung gemäß Zuchtprogramm erfolgreich abgelegt haben. Am Körtag muss für jeden Hengst ein tierärztliches Gesundheitszeugnis gemäß den Anforderungen im Zuchtprogramm, ein aktueller Impfpass, der Equidenpass und die Eigentumsurkunde vorgelegt werden.

### **Körkommission**

Die Körkommission besteht aus 9 Mitgliedern:

4 Vertretern des zahlenmäßig stärksten Verbandes (Anzahl eingetragener Stuten) und

5 Vertretern der weiteren Mitgliedsverbände

Jeder Verband entsendet in die Körkommission einen Zuchtleiter bzw. seinen Vertreter.

Die Körkommission wird in 3 Gruppen unterteilt. Die zusammengefassten Bewertungsergebnisse der drei Gruppen finden gleichwertig bei der Bildung des Körurteils Berücksichtigung.

Die Zuchtverbände können in begründeten Fällen auf die Entsendung eines Körkommissionsmitglieds verzichten. Die Körkommission ist beschlussfähig, wenn sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Befangenheit eines Mitglieds nimmt dessen Stellvertreter den Platz für die gesamte Körveranstaltung ein.

Der Zuchtleiter des gastgebenden Zuchtverbandes fungiert als Vorsitzender der Körkommission. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.

### **Beurteilung**

Die Beurteilung der Hengste erfolgt an der Hand, auf festem Boden und in der Halle, sowohl an der Hand als auch freilaufend. Die Hengste müssen im Freispringen vorgestellt werden.

### **Beurteilungskriterien und Bewertung**

Folgende Kriterien werden der Beurteilung unterzogen:

- Rasse und Geschlechtstyp
- Qualität des Körperbaus
- Korrektheit des Ganges
- Schritt
- Trab
- Galopp
- Freispringen
- Gesamteindruck

Die Bewertung erfolgt in ganzen Noten (halbe Noten können angewendet werden) nach folgendem Notensystem:

1 = sehr schlecht	6 = befriedigend
2 = schlecht	7 = ziemlich gut
3 = ziemlich schlecht	8 = gut
4 = mangelhaft	9 = sehr gut
5 = genügend	10 = ausgezeichnet

Die Noten der 3 Kommissionsgruppen sind, zu gleichen Teilen gewichtet, Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote (arithmetisches Mittel), die mit zwei Dezimalstellen ausgewiesen wird.

### **Körentscheidung und Köreergebnis**

Die Köreentscheidung kann lauten:

- „süddeutsch gekört“ bei einer Gesamtnote von mindestens 7,0 (keine Einzelnote unter 5,0)
- „süddeutsch gekört und prämiert“ bei einer Gesamtnote von mindestens 7,5 (keine Einzelnote unter 5,0)
- „nicht gekört“ bei einer Gesamtnote unter 7,0 (oder mindestens eine Einzelnote unter 5,0) Die positive Köreentscheidung muss in den Equidenpass eingetragen werden. Diese Eintragung erfolgt mit dem Prädikat: „Süddeutsch gekört“ und wird vom zuständigen Mitgliedsverband vorgenommen.

Die Köreentscheidung wird am Körtag mündlich bekanntgegeben. Dem Besitzer wird nach der Körung ein schriftliches Protokoll mit den einzelnen Merkmalsbewertungen und der Gesamtnote vom zuständigen Mitgliedsverband zugesandt.

Die Wiedervorstellung eines Hengstes nach der Entscheidung „nicht gekört“ ist frühestens nach Ablauf von 3 Monaten möglich. Ausgenommen sind Hengste, die die gemeinsame Körperveranstaltung aufgrund einer Verletzung nicht beendet haben. Hier wird die entsprechende Bescheinigung des anwesenden Körtierarztes verlangt.

### **Ausrüstung**

Beim Freilaufen bzw. Freispringen sind nur an den Vorderbeinen ausschließlich weiße Gamaschen bzw. Bandagen und ggf. Glocken zugelassen. Zur Vorstellung ist eine Vorführtrense mit leicht lösbaren Zügeln zu verwenden.

### **Rücknahme und Widerruf**

Die Körung bzw. Eintragung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie muss widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

### **Widerspruch**

Gegen jede Köreentscheidung ist Widerspruch innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Köreergebnisses möglich. Dieser ist mit schriftlicher Begründung an die Geschäftsstelle des entsendenden Mitgliedsverbandes zu richten.

Bei Erhebung eines Widerspruchs prüft das jeweilige satzungsgemäß zuständige Gremium die angegriffene Entscheidung der süddeutschen Bewertungskommission hinsichtlich ihrer formellen Rechtmäßigkeit und bestimmt gegebenenfalls eine Wiedervorstellung des bewerteten Zuchtpferdes.

Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet dieses Gremium ebenfalls über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, wobei alle Mitglieder bis auf einen Zuchtleiter aus der ursprünglichen Bewertungskommission neu berufen werden. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden. Die ursprüngliche Bewertungskommission und die Mitgliedsverbände werden über die Annahme des Widerspruchs und über das Ergebnis der Wiedervorstellung informiert.